

Vorbericht Landkreis Kusel

2024



4.5 Soziale Sicherung

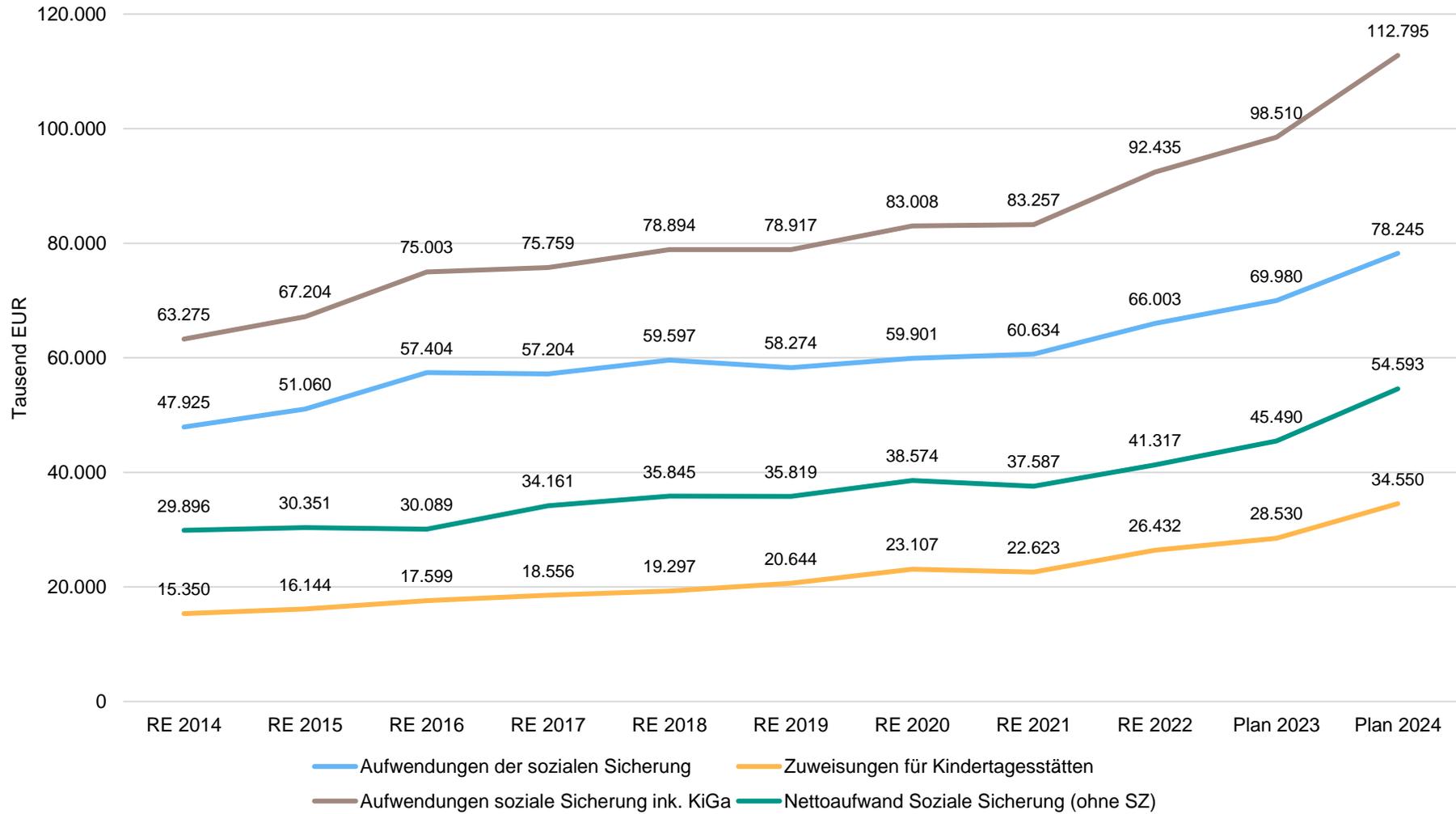
Das Ergebnis der "sozialen Sicherung" (Aufwendungen abzüglich Erträge der sozialen Sicherung, incl. Zuwendungen im Bereich der Kindertagesstätten) erhöht sich im Vergleich der Plandaten 2023 und 2024 von rd. 45,49 Mio. € um rd. 9,10 Mio. € auf rd. 54,59 Mio. €.

Soziales	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung	in Prozent
Erträge der sozialen Sicherung	26.935.085,92	30.436.191,79	31.696.550	33.976.950	2.280.400	7,19
Aufwendungen der sozialen Sicherung	44.058.241,86	47.124.987,54	49.642.700	55.318.900	5.676.200	11,43
Nettoaufwand Soziale Sicherung	17.123.155,94	16.688.795,75	17.946.150	21.341.950	3.395.800	18,92

Jugend	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.488.417,75	14.483.555,20	14.430.000	15.770.000	1.340.000	9,29
Erträge der sozialen Sicherung	6.246.280,17	6.197.752,40	6.893.620	8.455.105	1.561.485	22,65
Zuweisungen für Kindertagesstätten	22.622.729,63	26.432.081,68	28.530.000	34.550.000	6.020.000	21,10
Aufwendungen der sozialen Sicherung	16.575.914,83	18.877.524,91	20.337.450	22.926.085	2.588.635	12,73
Nettoaufwand Soziale Sicherung	20.463.946,54	24.628.298,99	27.543.830	33.250.980	5.707.150	20,72

Jugend und Soziales (Gesamt)	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	12.488.417,75	14.483.555,20	14.430.000	15.770.000	1.340.000	9,29
Erträge der sozialen Sicherung	33.181.366,09	36.633.944,19	38.590.170	42.432.055	3.841.885	9,96
Zuweisungen für Kindertagesstätten	22.622.729,63	26.432.081,68	28.530.000	34.550.000	6.020.000	21,10
Aufwendungen der sozialen Sicherung	60.634.156,69	66.002.512,45	69.980.150	78.244.985	8.264.835	11,81
Nettoaufwand Soziale Sicherung	37.587.102,48	41.317.094,74	45.489.980	54.592.930	9.102.950	20,01

Entwicklung Nettoaufwand der sozialen Sicherung (in Tausend EUR)



Im Bereich "**Soziales**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -3.395.800 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung	in Prozent	Anteil
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-342.712,68	-344.429,63	-390.950	-442.800	-51.850	-13,26	2,07
3112 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	62.550,56	-7.946,94	0	0	0	--	-0,00
3113 - Hilfe zur Gesundheit	-167.271,61	-98.374,02	-275.100	-483.500	-208.400	-75,75	2,27
3115 - Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen	63.208,36	131.417,66	0	0	0	--	-0,00
3116 - Hilfe zur Pflege	-2.585.437,25	-1.896.211,21	-2.284.750	-2.342.450	-57.700	-2,53	10,98
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-193.000,45	-216.583,42	-237.700	-226.250	11.450	4,82	1,06
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II	-1.553.016,31	-1.725.741,82	-2.000.000	-2.113.000	-113.000	-5,65	9,90
3130 - Hilfen für Asylbewerber	147.505,35	14.533,59	599.500	-1.337.400	-1.936.900	-323,09	6,27
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)	-58.099,71	58.994,72	-22.300	-121.050	-98.750	-442,83	0,57
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	-2.912.682,51	-3.667.852,51	-3.688.700	-3.864.750	-176.050	-4,77	18,11
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	-738.641,16	-749.072,34	-774.800	-864.900	-90.100	-11,63	4,05
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)	-8.691.721,04	-8.037.933,24	-8.708.050	-9.414.150	-706.100	-8,11	44,11
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	-60.251,17	-56.196,00	-62.600	-34.700	27.900	44,57	0,16
<i>3115/316 Eingliederungshilfe insgesamt</i>	<i>-12.398.187,23</i>	<i>-12.320.641,71</i>	<i>-13.256.450</i>	<i>-14.299.550</i>	<i>-1.043.100</i>	<i>7,87</i>	<i>67,00</i>
3210 - Kriegspferfürsorge	--	-2,58	0	0	0	--	-0,00
3512 - Landespflege- und Landesblindengeld	-98.496,76	-91.683,33	-100.700	-97.000	3.700	3,67	0,45
3520 - Bildung und Teilhabe	4.910,44	-1.714,68	0	0	0	--	-0,00
Summe: 011 - Soziales	-17.123.155,94	-16.688.795,75	-17.946.150	-21.341.950	-3.395.800	-18,92	100,00

Im **Produkt 3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt** wirkt sich die Erhöhung der Regelbedarfe auf die Leistungsbeträge aus und führt in erster Linie zu der Mehrbelastung von rd. 52 Teuro. Für diese Leistungsempfänger, wie auch für die Leistungsempfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, übernimmt der Landkreis die **Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)**, wenn diese nicht krankenversichert sind. Bis Anfang 2022 waren dies im Schnitt nur 22 Fälle. Für diejenigen ukrainischen Flüchtlinge, welche aufgrund von Alter oder einer dauerhaften Erwerbsminderung einen Grundsicherungsanspruch haben, also nicht zum Rechtskreis des SGB II (Jobcenter) gehören, besteht jedoch dem Grunde nach keine Möglichkeit der Aufnahme in eine Krankenkasse.

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind bereits zum 01.06.2022 zahlreiche ukrainische Flüchtlinge, die bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, in den Bezug von Leistungen für Grundsicherung im Alter gewechselt. Seitdem stieg auch die Zahl der Bezieher von Hilfe zur Gesundheit im Jahr 2023 auf zwischenzeitlich 95 und liegt derzeit (Stand 19.12.2023) bei 87. Aufgrund der verzögerten Abrechnung durch die Krankenkassen wurde der Ausgabeansatz für 2023 unter Berücksichtigung eines Haushaltsausgaberestes aus 2022 i.H.v. 45 Teuro zunächst um rd. 156 Teuro erhöht. Aufgrund der o.g. Entwicklung wird der Nettoaufwand nunmehr nochmals um 208 TEuro gegenüber der geplanten Nettobelastung 2023 erhöht.

Beim Produkt **Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)** haben im Jahr 2024 eine Reihe von Faktoren Einfluss auf die Kostenentwicklung. In der Summe wird mit einer moderaten Erhöhung der Nettobelastung in Höhe von rund 58 TEuro auf 2,34 Mio. Euro für das Jahr 2024 gerechnet. Zum einen wirkt sich bei der stationären Hilfe zur Pflege der erhöhte Zuschuss der Pflegekassen gemäß § 43c SGB XI zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen positiv aus. Die Zuschüsse steigen gegenüber dem Jahr 2023 bei einer Verweildauer von unter einem Jahr um 10 %, ab einem Jahr im Pflegeheim um 5%. Zum anderen ist durch die Erhöhung der Regelsätze der Grundsicherung, in den Fällen, in welchen bereits ein Grundsicherungsbedarf besteht oder durch die Erhöhung der Regelsätze erstmalig entsteht, erneut eine Kostenentlastung für die stationäre Hilfe zur Pflege zu erwarten. Gleichzeitig steigt der Mindestlohn für Pflegekräfte, was sich auf die Pflegesatzvereinbarungen auswirken wird. Darüber hinaus ist die Zahl der Hilfeempfänger im Bereich der Heimpflege bereits 2023 stärker gestiegen als erwartet und für das Jahr 2024 wird mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung gerechnet. Auch die Kosten der häuslichen Hilfe zur Pflege, an welchen sich das Land nicht beteiligt, steigen seit Jahren.

Bei den kommunalen **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II (3122)** wird für das Jahr 2024 mit Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rd. 10 Mio. Euro gerechnet. Das entspricht einer Erhöhung des Ausgabeansatzes gegenüber dem Vorjahr um 824 TEuro. Nach Gegenrechnung der Kostenbeteiligungen durch Bund und Kommunen verbleiben beim Landkreis Nettokosten in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro; das entspricht einer Erhöhung um 113 TEuro. Ursächlich sind in erster Linie die erneute Erhöhung der Regelsätze. Denn dadurch wird eine weitere Erhöhung der Zahl der Leistungsberechtigten und somit der Kosten der Unterkunft erwartet. Auch in den Fällen, in denen ein Teil des Bedarfs durch eigenes Einkommen gedeckt wird, wirkt sich dies aufgrund der vorrangigen Anrechnung auf den Regelbedarf, negativ auf die Kosten der Unterkunft aus.

Hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter (**Hilfen für Asylbewerber (31301)**) wird seitens des Landes inzwischen quartalsweise über die aktuelle Situation in der Fluchtaufnahme sowie die Planung für die Verteilung von Asylbegehrenden aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) informiert. Aufgrund der steigenden Zugangszahlen und der starken Auslastung der Unterbringungskapazität in den AfA wurde angekündigt, dass in der zweiten Hälfte des 4. Quartals durchschnittlich bis zu 550 Personen in die Kommunen verteilt werden. Im November waren die Zugangszahlen jedoch leicht rückläufig, so dass die Verteilzahlen ab Mitte Dezember kurzfristig reduziert wurden. Dennoch wird bei den laufenden Leistungen für Asylbewerber, unter gleichzeitiger Berücksichtigung, dass die Verteilquote für den Landkreis Kusel als AfA-Standortkommune angepasst wurde und die Zuweisungen in den Sommermonaten üblicherweise etwas zurückgehen, mit den o.g. Zuweisungszahlen kalkuliert. Zugleich ist der Ausbau weiterer Kapazitäten erforderlich, was die Anmietung von weiterem Wohnraum bedeutet. In der Summe führt die vorgenannte Entwicklung sowie die Erhöhung der Regelsätze zu einer Erhöhung des Ausgabeansatzes bei den Hilfen für Asylbewerber um insgesamt rd. 1,1 Mio. Euro.

Dem stehen infolge der Weitergabe der auf Bundesebene vereinbarten Flüchtlingspauschale durch das Land Einnahmen i.H.v. rd. 1,1 Mio. Euro gegenüber. Diese Sonderzahlung liegt rd. 900 Teuro unter den im Nachtrag 2023 kalkulierten Einnahmen. Die regulären Erstattungen des Landes werden mit 600 Teuro für die jährlichen Pauschale und somit in Höhe des Vorjahreswertes kalkuliert. Für die monatlichen Pauschale, welche bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens je Flüchtling gezahlt wird, wird mit 400 TEuro eine Reduzierung um 200 Teuro gegenüber dem im Nachtragshaushalt berücksichtigten Wert vorgenommen. Weiterhin sind Mehreinnahmen durch die Erstattung der Unterkunftskosten durch das Jobcenter für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Asylbewerberunterkünften des Landkreises in Höhe von 300 Teuro geplant. In der Summe führt dies bei den **Hilfen für Asylbewerber**

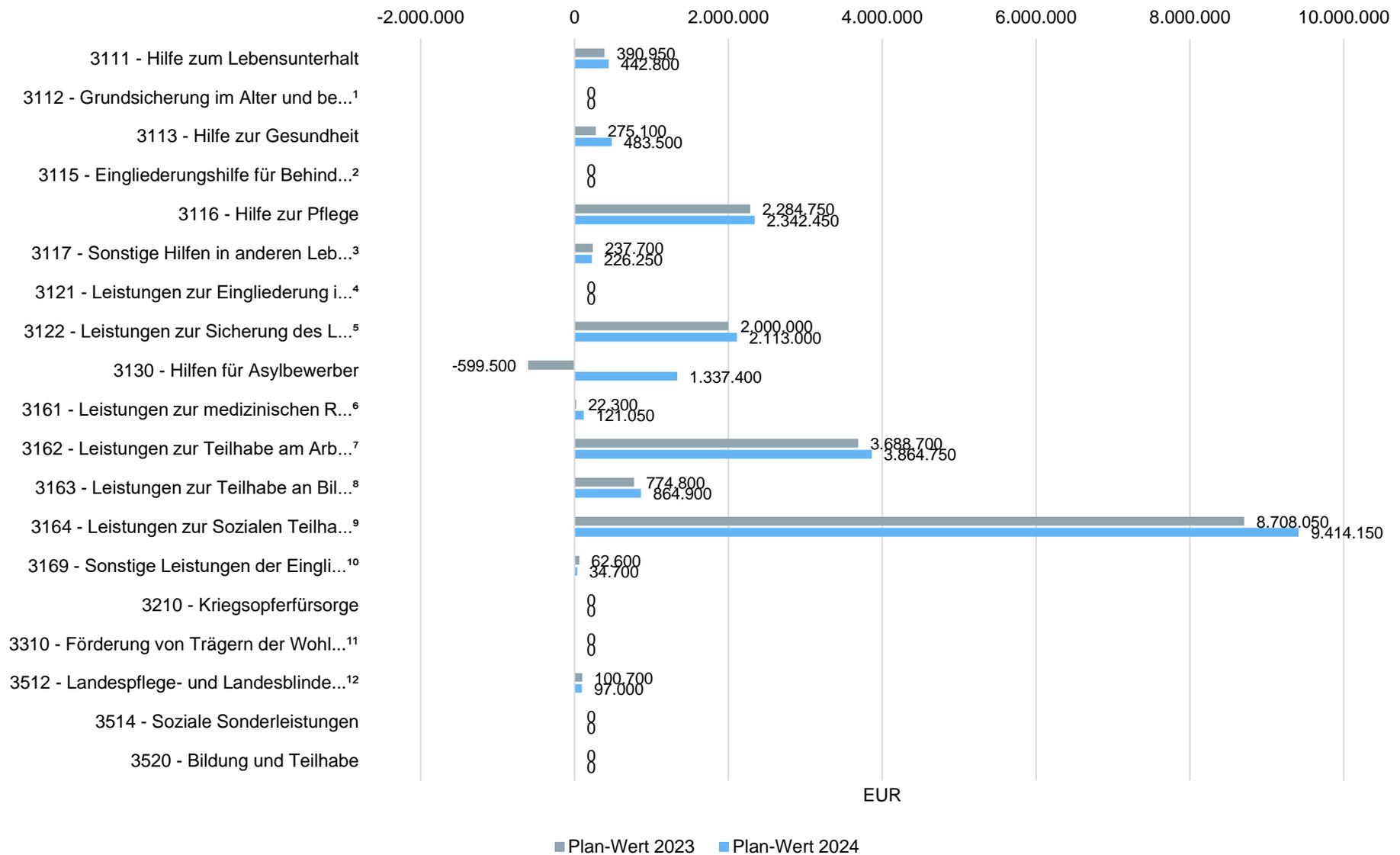
(31301) zu einer Verschlechterung gegenüber den Vorjahresplanzahlen in Höhe von rd. 1,94 Mio. Euro und somit zu einer Nettobelastung von rd. 1,4 Mio. Euro.

Der wesentliche Teil der Nettobelastung der Aufwendungen der sozialen Sicherung betrifft nach wie vor den Bereich der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Produkte 3161-3169)** innerhalb dessen das Produkt 3164 - Leistungen zur sozialen Teilhabe das größte Volumen hat. Dort steigen die Nettoaufwendungen für die besonderen Wohnformen aufgrund der Ausgabenentwicklung des Vorjahres sowie der zu erwartenden Steigerungen im Jahr 2024 mit rd. 550 Teuro am stärksten an. Insgesamt wird mit einer Erhöhung der Nettobelastung beim Produkt 3164 in Höhe von rd. 706 TEuro auf rund 9,4 Mio. Euro gerechnet. Zu beachten ist für diesen Bereich, dass der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für den Personenkreis der volljährigen Menschen mit Behinderungen (Ü 18 - Zuständigkeit Land) im August 2023 durch Regelungen zur sozialen Teilhabe ergänzt wurde, mit denen eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik einhergeht. Bis zur vollständigen Umsetzung im Wege von Einzelverhandlungen werden grundsätzlich die Fachleistungssätze auf Basis der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §125 SGB IX bis längstens 31.12.2024 pauschal fortgeschrieben, sofern nicht bereits vorher zu Verhandlungen aufgefordert wird. Das Land ist für diese Verhandlungsabschlüsse und die Umstellung auf die neue Finanzierungssystematik verantwortlich. Mit Blick auf die 50%ige Kostenbeteiligung der Landkreise als kommunale Träger der Eingliederungshilfe sind gerade Ausgabenprognosen vor diesem Hintergrund schwierig, worauf auch das Land auch mit Rundschreiben 21-2023 eingeht und auf eine größere Planungssicherheit für alle Beteiligten durch die Einführung der neuen Vergütungssystematik hofft.

Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162), wo eigenständige Regelungen zur Leistungs- und Vergütungsvereinbarung Anwendung finden, wurden bei den beiden Anbietern von Werkstattplätzen, in welchen die überwiegende Zahl der Hilfeempfänger aus dem Landkreis Kusel beschäftigt sind, rückwirkend erhöhte Tagessätze vereinbart. Dies führt zu einer Erhöhung der Nettobelastung in diesem Produkt von rd. 176 Teuro auf rd. 3,9 Mio. Euro.

Diese Entwicklungen führen im Wesentlichen zu der geplanten Steigerung der Gesamtnettokosten um rd. 1 Mio. Euro bei der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (3161-3169)** auf nunmehr 14,3 Mio. Euro.

Nettobelastung - Bereich Soziales



Im Bereich "**Jugend**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -5.707.150 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung	in Prozent	Anteil
3410 - Unterhaltsvorschuss	-570.635,28	-546.165,75	-650.000	-830.000	-180.000	-27,69	2,50
3610 - Förderung von Kindern in Tagespflege	-140.581,90	-160.811,58	-197.700	-397.600	-199.900	-101,11	1,20
3620 - Jugendarbeit	-35.163,42	-67.721,58	-89.500	-99.500	-10.000	-11,17	0,30
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-551.651,28	-586.747,53	-668.860	-827.030	-158.170	-23,65	2,49
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-294.190,80	-627.822,81	-613.000	-621.000	-8.000	-1,31	1,87
3633 - Hilfe zur Erziehung	-7.239.191,89	-8.624.663,16	-9.146.500	-9.670.250	-523.750	-5,73	29,08
3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe	-1.461.264,68	-2.022.757,48	-2.034.970	-1.957.300	77.670	3,82	5,89
3636/8 - Adoptionsvermittlung/Gerichtshilfe	-36.929,41	-43.082,62	-43.300	-43.300	0	0,00	0,13
3637 - Amtsvormundschaft	--	--	--	-25.000	-25.000	--	0,08
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-10.134.337,88	-11.948.526,48	-14.100.000	-18.780.000	-4.680.000	-33,19	56,48
Summe: 012 - Jugend	-20.463.946,54	-24.628.298,99	-27.543.830	-33.250.980	-5.707.150	-20,72	100,00

Nachdem der Mindestunterhalt für 2023 bereits durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 30.11.2021 festgesetzt worden war, war er mit Rücksicht auf das sächliche Existenzminimum eines Kindes nach dem 14. Existenzministeriumbericht für 2023 darüberhinausgehend angehoben worden. Nun wurde er durch die Mindestunterhaltsverordnung vom 29.11.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 erneut angepasst. Das bedeutet in allen Altersstufen eine Steigerung um rd. 17 Prozent. Gleichzeitig ist die Zahl der Leistungsempfänger in 2023 entgegen den ursprünglichen Erwartungen wieder gestiegen, nachdem diese in den beiden Vorjahren bislang konstant geblieben war. Deshalb wird im Jahr 2024, nicht zuletzt auch aufgrund der oben genannten erneuten Leistungserhöhung, eine weitere Fallzahlensteigerung erwartet. Der Ausgabenansatz für Unterhaltsvorschussleistungen wird daher mit 3,4 Mio. Euro (Vorjahr 2,75 Mio. Euro) kalkuliert. Der Einnahmenansatz beim Unterhaltsrückgriff wird aufgrund der Einnahmenentwicklung des Vorjahres mit 450 TEuro kalkuliert, was eine Erhöhung i.H.v. 50 TEuro bedeutet. Unter Berücksichtigung der Landesbeteiligung ergibt sich somit im Bereich **Unterhaltsvorschuss (3410)** eine Erhöhung der Nettobelastung in Höhe von 180 TEuro

Im Produkt **Förderung von Kindern in Tagespflege (3620)** ergibt sich ein Netto-Mehraufwand in Höhe von insgesamt rd. 200 TEuro. Nachdem die Förderleistung für die Tagespflegepersonen seit vielen Jahren unverändert blieb, erfolgte im November der Beschluss im Kreistag, dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson finanziell attraktiver zu gestalten, ab 01.01.2024 eine Anpassung der Tagespflegesätze auf durchschnittlich 7 Euro je Stunde vorgenommen wird. Da gleichzeitig die Teilnahme an Fortbildungen zusätzlich honoriert wird, wurde neben den Förderleistungen der Ausgabenansatz für das Fortbildungsangebot um 3.800 € erhöht.

Auch die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der Jugendarbeit im Landkreis Kusel wurden vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen überarbeitet und die Fördersätze bzw. -bedingungen an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Die dadurch zu erwartenden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10.000 €/Jahr wurde im Produkt **Jugendarbeit (3620)** berücksichtigt.

Nach der neuen Landesförderung von Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage kann der Landkreis Kusel Fördermittel im Stellenumfang von einer Vollzeitkraft beantragen. Das Land fördert die Stelle, die zusätzlich zu bereits an Grundschulen eingerichteten Schulsozialarbeitsstellen einzurichten ist, (analog zum Landesprogramm für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen mit Berufsreifeabschluss) mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30.600 Euro je Vollzeitstelle. Der Umfang der zusätzlich geschaffenen Stelle an einer Grundschule muss dabei mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente umfassen. Um die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, wurden im Produkt **Jugend- und Schulsozialarbeit (3631)** die entsprechenden Ausgaben eingeplant. Des Weiteren wurden seitens des derzeit beauftragten Leistungserbringers bei den Kosten für die Schulsozialarbeit an Grundschulen seit dem Ausbau im Jahr 2019 keine Anpassungen vorgenommen. Sowohl hier, als auch bei den Leistungserbringern, welche Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen anbieten, wurden Vergütungsanpassungen eingeplant. Außerdem wurden die Mittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit im Landkreis Kusel angepasst, wo im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zusätzliche Stellenanteile eingerichtet werden. Insgesamt ergibt sich ein Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 158 TEuro.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken vielfältige Einflussfaktoren auf die Situation der Familien ein. Wie schon im Vorjahr hat sich die ökonomische Situation vieler Familien durch die fortgesetzten Preissteigerungen weiterhin prekär entwickelt. Die Unsicherheit durch die anhaltenden gesellschaftlichen und globalen Krisen beeinflussen nach wie vor zusätzlich die Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und ihren Familien. Auch der Fachkräftemangel, von dem Berufe in den Bereichen Sozialarbeit und Erziehung besonders betroffen sind, macht sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung bemerkbar: wenn Hilfen nicht zeitnah bedient werden können, weil bei den freien Trägern Personalressourcen erschöpft sind, verschärfen sich Konflikt- und Mangellagen in den Familien und führen zu einem höheren und im Zweifelsfall intensiveren Hilfebedarf. All dies spiegelt sich u.a. in den höheren Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe wider, wo neben den Fallzahlen auch die Entgelte der Leistungserbringer angestiegen sind. Weiterhin bestehen, ebenso beeinflusst vom Fachkräftemangel, weniger Möglichkeiten bei der Auswahl von Hilfeangeboten in ambulanten, aber auch in stationären Hilfeformen. Die gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit. So weist auch die Heimerziehung einen deutlichen Netto-Mehraufwand auf, welcher u.a. auf die pauschale Entgelterhöhung in Rheinland-Pfalz, die mit rd. 12% wesentlich höher ausgefallen ist, als in den zurückliegenden Jahren, zurückzuführen ist. Gleichzeitig verringert sich die Kostenerstattungsquote des Landes für die Hilfen zur Erziehung erneut und beläuft sich inzwischen nur noch auf ca. 7,7%. Im Ergebnis führen die genannten Gründe zu einem Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 524 Teuro im **Produkt Hilfe zur Erziehung (3633)**.

Dem guten Beispiel der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsfollowend, ist geplant, in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern eine Gemeinsame Koordinierungsstelle zur gebündelten Wahrnehmung übergeordneter Vormundschaftsaufgaben einzurichten. Unter **3637 Amtsvormundschaften** sollen mit einem Ansatz i.H.v. 25 Teuro die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen möglichen Start zum 01.07.2024 geschaffen werden.

Während im Bereich der Inobhutnahme die Planzahlen nicht verändert wurden, werden im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe höhere Einnahmen bei den Kostenerstattungen von anderen Landkreisen berücksichtigt, welche bislang im vorgenannten Produkt Hilfe zur Erziehung vereinnahmt wurden. Auch ist aufgrund der Ausgaben für stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 mit einer höheren Kostenerstattung des Landes in 2024 zu rechnen. Bei gleichzeitigen Minderausgaben bei den teilstationären Leistungen in integrativen Kindertagesstätten weist das Produkt **Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (3635)** somit ein Netto-Minderaufwand in Höhe von insgesamt rd. 78 TEuro auf.

Der Anstieg des Netto-Mehraufwandes im Bereich **Tageseinrichtungen für Kinder (3650)** resultiert aus einem Anstieg der Personalkosten sowie den im Entwurf der Rahmenvereinbarung geregelten Förderpauschalen für die freien Einrichtungsträgern.

So wird bei dem pädagogischen Personal ein Anstieg der Soll-Stellen um 6,8 Vollzeitäquivalente erwartet. Daraus resultieren Personalkosten in Höhe von rund 450 TEuro. Des Weiteren ist beim sonstigen Personal (Wirtschaftskräfte, Personen in Ausbildung, FSJ) ebenfalls ein Anstieg festzustellen, der voraussichtlich bei rd. 350 Teuro liegt. Aus tariflicher Sicht ergeben sich auf Basis der Verhandlungsergebnisse für das Jahr 2024 eine tariflich bedingte Steigerung von im Mittel rund 5,55 %. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Personalkosten in Höhe von rund. 1,7 Mio. Euro.

In Summe wird also ein Anstieg der Personalkosten um rund 2,5 Mio. Euro erwartet. Unter Annahme des bisherigen Zuwendungssatzes in Höhe von 90 % der anerkannten Personalkosten liegt der daraus resultierende Mehraufwand bei rd. 2.3 Mio. Euro. Den steigenden Aufwendungen stehen Mehrerträge aus entsprechenden Landeszuwendungen entgegen. Bei dieser Betrachtung liegt der Nettomehraufwand damit bei rund 880 Teuro.

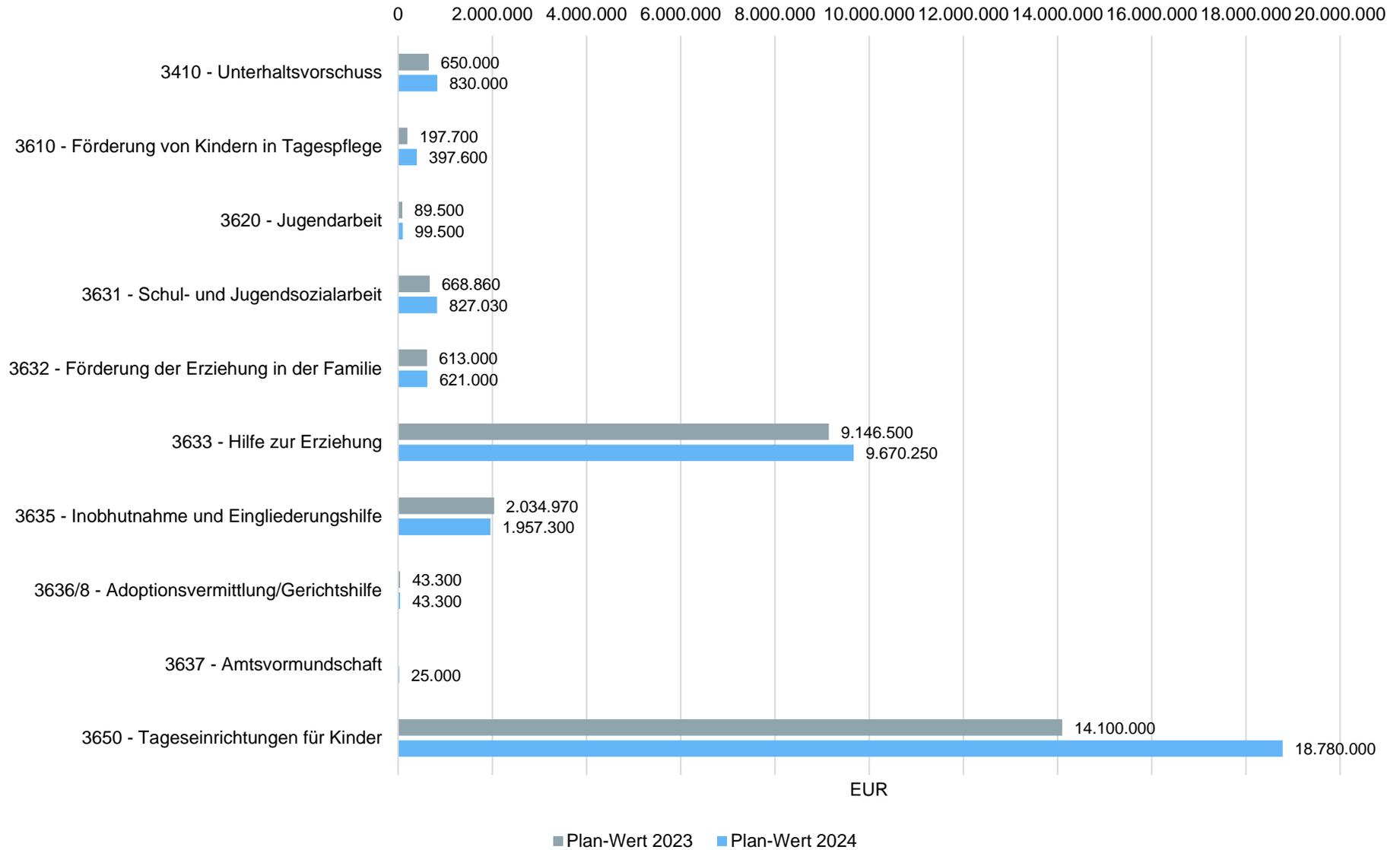
Inzwischen haben sich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen jedoch auf einen Vorschlag für eine Übergangslösung zur Kita-Rahmenvereinbarung geeinigt. Danach sollen die Kirchen 102,5 % der anerkannten Personalkosten für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erhalten. In dieser Pauschale sind Energie, Sach- und Unterhaltungskosten enthalten. Derzeit wird der Entwurf der Vereinbarung verschriftlicht. Die Beschlussfassung der Spitzenverbände steht aber noch aus.

Weitere Details sind noch nicht bekannt. Ebenso ist noch unklar, wie sich das Verhandlungsergebnis mit den Kirchen auf die Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft auswirken wird. Auch die Frage einer entsprechenden Beteiligung der im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wie in § 27 Absatz 3 KiTaG vorgesehen, ist nicht geklärt

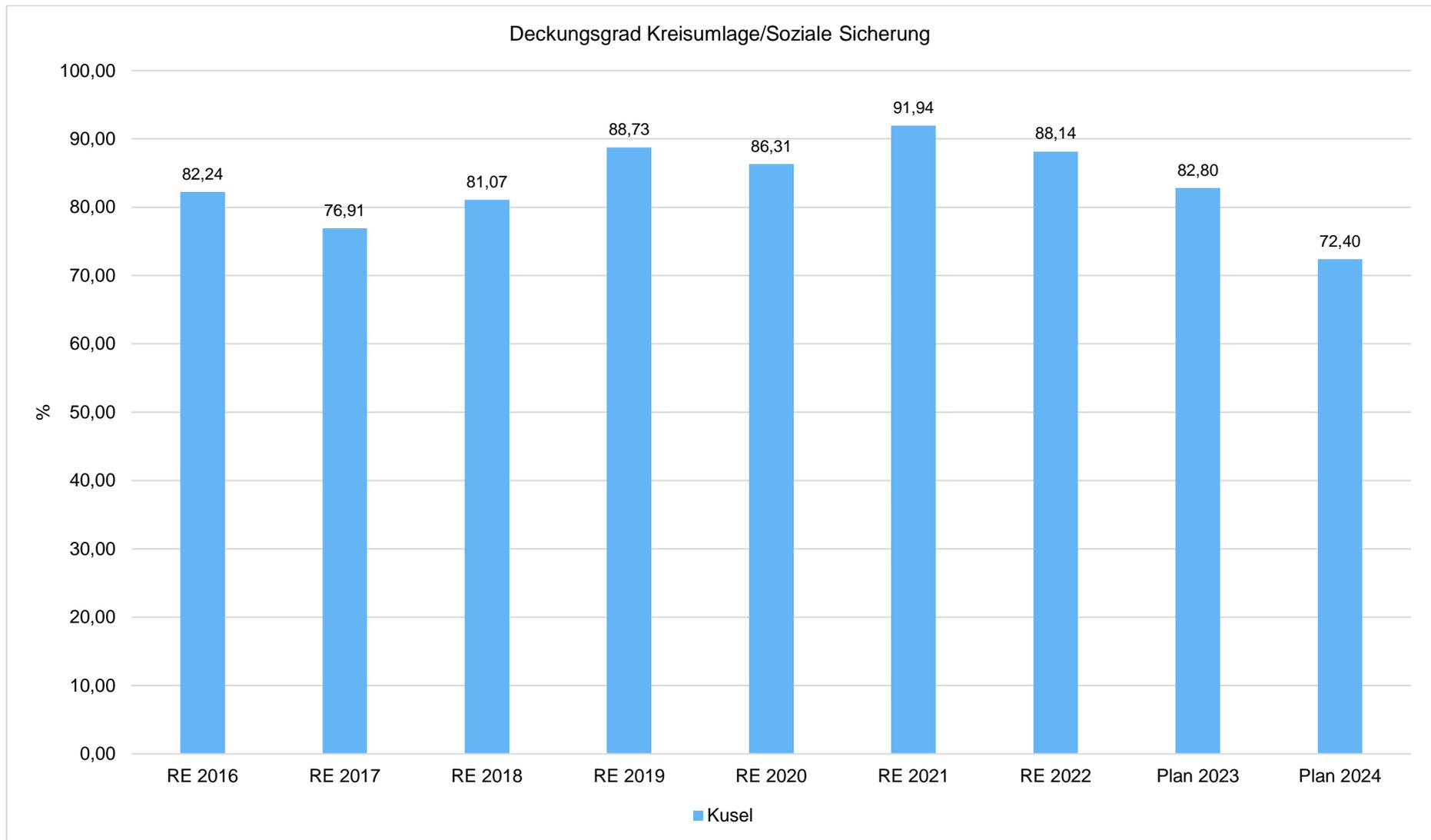
Aus diesem Grund wird ausschließlich die höhere Zuwendungsquote in Höhe von 102,5 % bei den freien Trägern berücksichtigt. Dies führt zu zusätzlichen Aufwendungen für das Jahr 2024 in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro. Für die Jahre 2021 bis 2023 ist mit Nachzahlungen in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro zu rechnen.

Insgesamt beläuft sich der Nettomehraufwand des Plans 2024 somit auf rd. 4,7 Mio. Euro.

Nettobelastung - Bereich Jugend



Das folgende Diagramm zeigt an, in wieweit die Erträge aus der Kreisumlage ausreichen, die Nettobelastung der sozialen Sicherung abzudecken



Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist.

